

NW_GERICHTE 31631 vom 5. Dezember 2022

NW Gerichte, 2022-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_31631

FR: NW_GERICHTE 31631 du 5 décembre 2022

IT: NW_GERICHTE 31631 del 5 dicembre 2022

Regeste

Invalidenversicherung (SV 22 25)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG (SR 831.20) können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der IV-Stelle Nidwalden vom 18. Juli 2022 (IV-act. 43 ff.), womit die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Nidwalden gegeben ist. Die sachliche Zuständigkeit obliegt der Sozialversicherungsabteilung (Art. 57 ATSG [SR 830.1] i.V.m. Art. 39 Abs. 1 GerG [NG 261.1]), die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2 GerG). Die Beschwerdeführerin hat als Adressatin der angefochtenen Verfügung ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Nachdem auch Frist und Form (Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Die IV-Stelle Nidwalden berechnete das IV-Taggeld gestützt auf das bei der B.____ erzielte Erwerbseinkommen von Fr. 2'450.05 (IV-act. 43).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Tätigkeit in der Spielgruppe «C.____» sei ein Nebenerwerb im Minimalbereich eines Teilzeitpensums gewesen. Dies ergebe sich aus dem «massgebenden Jahreseinkommen» von Fr. 2'450.05. Der tatsächlich letzte Arbeitseinsatz sei im Modegeschäft «D.____» in Z.____ gewesen. Laut Arbeitsvertrag sei ein Bruttolohn von Fr. 4'500.██ ausbezahlt worden. Darauf sei abzustellen. Eventualiter sei die Berechnung des

4██7

Taggeldes im Sinne der Bestimmung in Art. 23 UVV durchzuführen und ein Mindestlohn von Fr. 81.██ pro Tag anzuwenden. Der ausbezahlte «Lohn» für die Tätigkeit in der Kinderkrippe entspreche höchstens der Entlohnung einer Volontärin.

E. 2.3

Unbestritten ist, dass vorliegend die Voraussetzungen für ein IV-Taggeld während der gewährten Eingliederungsmassnahme erfüllt sind. Strittig ist einzig das berechnete IV-Taggeld.

E. 3.1

Gemäss Art. 22 Abs. 1 IVG haben Versicherte während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 IVG Anspruch auf Taggeld, wenn sie an

wenigstens drei auf- einanderfolgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen (lit. a) oder in ihrer Erwerbstätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind (lit. b). Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern (Art. 22bis Abs. 1 IVG). Die Grundentschädigung beträgt 80 % des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG (Art. 23 Abs. 1 IVG). Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens nach Art. 23 Abs. 1 IVG bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG erhoben werden («massgebendes Einkommen»; Art. 23 Abs. 3 IVG). Unter dem letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommen ist dasjenige Einkommen zu verstehen, welches die versicherte Person zuletzt ohne Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erzielt hat (Rz. 3009 des Kreis-schreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Tagelder der Invalidenversicherung [KSTI], gültig ab 1. Januar 2019).

E. 3.2

Sinn und Zweck des in Art. 22 f. IVG vorgesehenen Taggeldanspruchs während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen ist seit der 5. IV-Revision einzig der Ersatz für ein effektives Einkommen, das infolge der Massnahme nicht mehr erzielt werden kann (BGE 146 V 271 E. 6.4). Die Höhe des IV-Taggeldanspruchs basiert demnach auf dem aktuellen, tatsächlichen Einkommen der versicherten Person. Da es bei Nichterwerbstätigen kein anrechenbares Erwerbseinkommen gibt, entfällt für diese Versicherten ein IV-Taggeldanspruch

5■7

(BGE 146 V 271 E. 6.3.1.). Das gilt für im Aufgabenbereich tätige Personen (BGE 146 V 271 E. 7.2).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin arbeitete ab August 2009 bis März 2015 (Geburt des ersten Kindes) im Modeverkauf (IV-act. 10 und 15). Danach bezog sie bis Juli 2015 Mutterschaftsentschädigung (EO; IV-act. 10). Danach erwirtschaftete die Beschwerdeführerin laut IK-Auszug nur ein äusserst kleines Erwerbseinkommen (IV-act. 10). Gemäss Arztbericht von E. __ vom 16. Februar 2022 war die Beschwerdeführerin 2016 Hausfrau (IV-act. 24). Ab August 2019 arbeitete sie für die B. __ (IV-act. 10 f.). Laut der Arbeitgeberin war die Beschwerdeführerin von Oktober bis Dezember 2019 krank (IV-act. 11); dies deckt sich mit den Angaben im Arztbericht vom 2. Dezember 2019 (bf.Bel. 5). Weitere Absenzen sind nicht dokumentiert. Laut Arbeitgeberin war das Arbeitsverhältnis im Dezember 2021 ungekündigt (IV-act. 11). Demnach war die Beschwerdeführerin unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit (Oktober 2021) bei der B. __ erwerbstätig. Das entsprechende Erwerbseinkommen ist Basis für die Berechnung des IV-Taggeldes.

E. 3.4

Folgte man der Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach für die Taggeldberechnung die Tätigkeit vor der B. __ massgeblich sein soll, ergäbe sich ein so geringes Jahreseinkommen, dass der Taggeldanspruch tiefer ausfallen würde als verfügt.

E. 3.5

Die Grundentschädigung beträgt 80 % des letzten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielten Erwerbseinkommens (Art. 23 Abs. 1 IVG). Ausgehend von einem massgebenden Jahresinkommen von Fr. 2'450.05 resultiert ein Tageseinkommen von gerundet Fr. 7.■. Davon beträgt die Grundentschädigung nach Art. 23 Abs. 1 IVG 80 %. Das ergibt folglich einen Anspruch von total Fr. 5.60 pro Tag.

E. 3.6

Die IV-Taggeldberechnung ist nicht zu beanstanden und der Taggeldanspruch von Fr. 5.60 pro Tag ist korrekt beziffert worden. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist in diesem Punkt abzuweisen.

6■7

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin beantragt eventualiter, die Berechnung des Taggeldes sei im Sinne der Bestimmung von Art. 23 UVV durchzuführen und ein Mindestlohn von Fr. 81.■ pro Tag anzurechnen.

E. 4.2

Die Berechnung des IV-Taggeldes richtet sich nach den Bestimmungen des IVG. Vorliegend bestand kein Anspruch auf ein Taggeld nach UVG, sodass eine Anwendung von Art. 24 Abs. 4 IVG ausser Betracht fällt. Weiterungen erübrigen sich.

E. 5

Im Ergebnis erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig. Die dagegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und demzufolge abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.■ bis Fr. 1'000.■ festgelegt. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 400.■ festgesetzt und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr geleisteten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 500.■ verrechnet und sind bezahlt. Die Gerichtskasse wird angewiesen, der Beschwerdeführerin die Vorschussrestanz von Fr. 100.■ zurückzuerstatten.

E. 6.2

Bei diesem Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

7■7

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.■ werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt, mit dem von ihr geleisteten Vorschuss von Fr. 500.■ verrechnet und sind bezahlt. Die Gerichtskasse wird angewiesen, der Beschwerdeführerin die Vorschussrestanz von Fr. 100.■ zurückzuerstatten.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. [Zustellung].

Stans, 5. Dezember 2022 VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN
Sozialversicherungsabteilung Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann Der Gerichtsschreiber

MLaw Reto Rickenbacher

Versand:

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Art. 82 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gilt Art. 44 ff. BGG.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.